



Revision der FOG-Statuten – Vergleichsdokument

Der vorliegende Vergleichsdokument stellt die wesentlichen materiellen Änderungen zwischen den derzeit geltenden und den revidierten Statuten dar.

STATUTEN VOM 12. MAI 1999 ZUR ZEIT IN KRAFT	REVIDIERTE STATUTEN VORGESEHENES INKRAFTTRETEN 29. MAI 2019 AM
I. Name und Sitz Artikel 1 (<i>Name, Sitz</i>) Die Freiburgische Offiziers-gesellschaft (nachstehend: FOG genannt) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Sitz der FOG befindet sich in Freiburg. Die FOG ist Mitglied der Dachorganisation der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (nachstehend: SOG genannt) und bildet die kantonale Sektion des Kantons Freiburg gemäss den Statuten der SOG.	1. Titel Gegenstand Art. 1 Name und Sitz ¹ <i>Unverändert.</i> <i>Nach Abs. 3 verschoben.</i> ² <i>Unverändert.</i> ³ Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Freiburg.
	Art. 2 Erkennungszeichen Die Erkennungszeichen der Gesellschaft sind im Anhang 1 zu den vorliegenden Statuten abgebildet.



<p>II. Zweck</p> <p>Artikel 2 (Zweck)</p> <p>Der Verein bezweckt:</p> <ul style="list-style-type: none">(a) die Wahrnehmung der militärpolitischen Verantwortung Interessen der Offiziere im Rahmen der schweizerischen Sicherheitspolitik;(b) die Pflege der Beziehungen zu den Behörden des Kantons Freiburg;(c) die Förderung von Freiburger Offizieren bei deren Beförderungen und Karriere;(d) die Organisation von Aktivitäten ausser Dienst zur Verbesserung der Ausbildung seiner Mitglieder;(e) die Unterstützung und die Koordination der Aktivitäten der Sektionen der FOG;(f) die Pflege der Kameradschaft. <p>Die FOG kann ein eigenes Bulletin herausgeben, welches die Mitglieder über die verschiedenen Aktivitäten, Veranstaltungen u. a. m. informiert.</p>	<p>2. Titel Zwecke</p> <p>Art. 3 Zwecke</p> <p>Die Gesellschaft bezweckt:</p> <ul style="list-style-type: none">a. <i>Unverändert;</i>b. <i>Unverändert;</i>c. die Förderung der Rekrutierung, der Laufbahn und des Vorwärtkommens von Freiburger Offizieren;d. <i>Unverändert;</i>e. <i>Unverändert;</i>f. <i>Unverändert.</i> <p><i>Nach Art. 22 verschoben.</i></p>
<p>III. Mitglieder</p> <p>Artikel 3 (Aufnahme)</p> <p>Jeder Offizier der Schweizer Armee sowie Offiziere ausländischer Armeen, welche im Kanton Freiburg wohnhaft sind, können Mitglieder der FOG werden.</p> <p>Der jeweilige Kandidat richtet ein schriftliches Aufnahmegesuch an das Komitee der FOG.</p> <p>Das Komitee überprüft das Gesuch und entscheidet unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung über die Aufnahme des Kandidaten. Das Komitee kann ein Gesuch ohne Angabe von Gründen abweisen.</p>	<p>3. Titel Mitglieder</p> <p>Art. 4 Aufnahme</p> <p>¹ Jeder Offizier der Schweizer Armee oder des Rotkreuzdienstes, welcher seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Kanton Freiburg hat, kann Mitglied der Gesellschaft werden.</p> <p>² Der Kandidat richtet ein schriftliches oder elektronisches Aufnahmegesuch an den Vorstand.</p> <p>³ Der Vorstand überprüft das Gesuch und entscheidet über allfällige Ausnahmen bezüglich der Aufenthaltsbedingung sowie, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung, über die Aufnahme des Kandidaten. Der Vorstand kann ein Gesuch ohne Angabe von Gründen abweisen.</p>



Artikel 5 (Allgemeines)

Die FOG setzt sich aus aktiven Mitgliedern zusammen. Aktivmitglied ist jeder Offizier, welcher vom Komitee und von der Generalversammlung aufgenommen worden ist und der den Mitgliederbeitrag bezahlt hat.

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder müssen ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Jahres bezahlen.

Der Fahnenträger der FOG (Unteroffizier oder höherer Unteroffizier) besitzt die Vollmitgliedschaft der FOG. Er ist jedoch von der Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags befreit.

Jegliches persönliches Recht der Mitglieder am Vermögen der FOG ist ausgeschlossen.

Für die Verbindlichkeiten der FOG haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die persönliche Verantwortlichkeit gemäss Art. 55 Abs. 3 ZGB der Personen, welche als Organe für die FOG handeln.

Artikel 5 (Allgemeines)

[...]

Jegliches persönliches Recht der Mitglieder am Vermögen der FOG ist ausgeschlossen.

Für die Verbindlichkeiten der FOG haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die persönliche Verantwortlichkeit gemäss Art. 55 Abs. 3 ZGB der Personen, welche als Organe für die FOG handeln.

Art. 5 Allgemeines

¹ Die Gesellschaft setzt sich aus aktiven Mitgliedern zusammen. Aktivmitglied ist jeder Offizier, welcher vom Vorstand und von der Generalversammlung aufgenommen worden ist und der den jährlichen Mitgliederbeitrag gemäss Anhang 2 zu den vorliegenden Statuten bezahlt hat.

Nach Art. 7 Abs. 5 verschoben.

² Vor einem Auslandsaufenthalt von mindestens zwölf Monaten kann ein Mitglied dem Vorstand schriftlich oder elektronisch die Aussetzung seiner Mitgliedschaft beantragen. Während der Aussetzung erhält das Mitglied keine Mitteilungen der Gesellschaft mehr und wird von der Entrichtung eines jährlichen Mitgliederbeitrags pro zwölf Monate Abwesenheit befreit.

³ Der Fahnenträger der Gesellschaft (höherer Unteroffizier) besitzt die Vollmitgliedschaft.

Nach Art. 20 Abs. 1 lit. a verschoben.

Nach Art. 6 Abs. 3 verschoben.

Nach Art. 6 Abs. 1 verschoben.

Nach Art. 6 Abs. 2 verschoben.

Art. 6 Haftung

Nach Art. 6 Abs. 3 verschoben.

¹ Unverändert.

² Unverändert

³ Jegliches persönliches Recht der Mitglieder am Vermögen der Gesellschaft ist ausgeschlossen.



<p>Artikel 4 (Austritt, Ausschluss, Streichung)</p> <p>Der Austritt muss mit Wirkung für das kommende Jahr schriftlich bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres beim Komitee eintreffen.</p> <p>Durch Tod endet die Mitgliedschaft.</p> <p>Das Komitee kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung ausschliessen.</p> <p>Artikel 5 (Allgemeines) [...] Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder müssen ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Jahres bezahlen.</p> <p><u>Der Offizier, welcher nach zwei Mahnungen seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt hat, kann durch das Komitee von Amtes wegen ausgeschlossen werden.</u></p>	<p>Art. 7 Verlust des Mitgliederstatus</p> <p>¹ Unverändert.</p> <p>² Unverändert.</p> <p>³ Unverändert.</p> <p>⁴ Bei einem Gesuch um Zulassung zum Zivildienst sowie bei einem vollstreckbaren Ausschlussurteil aus der Armee, Degradationsurteil aus dem Offizierskorps oder Aufhebungsentscheid der Ernennung zum Fachoffizier wird das betroffene Mitglied von Rechts wegen mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen. Dieses hat den Vorstand unverzüglich davon zu benachrichtigen.</p> <p>⁵ Unverändert.</p> <p>⁶ Der Offizier, welcher nach zwei Mahnungen seinen jährlichen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt hat, wird durch den Vorstand von Amtes wegen ausgeschlossen.</p>
<p>IV. Bezirks-Sektionen</p> <p>Artikel 6 (Bildung)</p> <p>Die Mitglieder der FOG können sich in einer Bezirks-Sektion zusammenfinden.</p> <p>Es ist pro Bezirk nur eine Sektion erlaubt. Mehrere Bezirke können eine Sektion bilden.</p> <p>Die Bildung einer Bezirks-Sektion muss von der Generalversammlung genehmigt werden.</p> <p>Niemand kann Mitglied einer Bezirks-Sektion sein, ohne gleichzeitig auch Mitglied der FOG zu sein.</p>	<p>4. Titel Sektionen</p> <p>Art. 8 Bildung</p> <p>¹ Unverändert.</p> <p><i>Nach Abs. 5 verschoben.</i></p> <p>² Unverändert.</p> <p>³ Unverändert.</p> <p>⁴ Die Sektionen werden gebildet nach:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. geografischen Kriterien oder; b. Immatrikulation an oder Dienstverhältnis mit der Universität Freiburg oder einer freiburgischen Hochschule.



	<p>⁵ Es ist pro Bezirk nur eine Sektion erlaubt, genauso wie pro Universität oder Hochschule. Mehrere Bezirke können eine gemeinsame Sektion bilden. Die Universität und/oder eine oder mehrere Hochschulen können ebenfalls eine gemeinsame Sektion bilden.</p> <p>⁶ Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Sektionen ist grundsätzlich erlaubt und wird von den Statuten der betroffenen Sektionen geregelt.</p>
<p>Artikel 7 (Organisation)</p> <p>Die Bezirks-Sektionen sind in der FOG integriert, welche als solche für diese als Dachorganisation handelt. Die Bezirks-Sektionen sind in ihrer Organisation frei. Sie haben sich an die Statuten der FOG und der SOG zu halten.</p> <p>Die Statuten der Bezirks-Sektionen müssen durch die Generalversammlung der jeweiligen Sektion genehmigt werden. Vorerst müssen sie vom kantonalen Vorstand der FOG freigegeben werden.</p> <p>Die Bezirks-Sektionen stellen jedes Jahr dem Komitee der FOG bis spätestens 31. Dezember eine Namensliste über die Zusammensetzung des Komitees und aller Mitglieder zu.</p> <p>Die Bezirks-Sektionen legen anlässlich jeder ordentlichen Generalversammlung der FOG ihren Bericht vor.</p>	<p>Art. 9 Beziehungen zur Gesellschaft</p> <p>¹ <i>Unverändert.</i></p> <p>² <i>Unverändert.</i></p> <p>³ Die Sektionen übermitteln einen Monat vor jeder ordentlichen Generalversammlung eine Namensliste über die Zusammensetzung ihres Sektionsvorstands, ihr Tätigkeitsprogramm und einen Geschäftsbericht an den Vorstand.</p> <p>⁴ <i>Unverändert.</i></p>
<p>V. Organisation</p> <p>Artikel 8 (Organe)</p> <p>Die Organe der FOG sind die Folgenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Generalversammlung; - das Komitee; - das Revisionsorgan. 	<p>5. Titel Organisation</p> <p>1. Kapitel Allgemeines</p> <p>Art. 10 Organe</p> <p><i>Unverändert.</i></p>

**Artikel 9** (*Generalversammlung: Einberufung*)

Die ordentliche Generalversammlung wird mindestens ein Mal im Jahr einberufen. Im übrigen kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden, wenn mindestens 1/3 (ein Drittel) der Aktivmitglieder dies schriftlich verlangen oder wenn das Komitee dies als nötig erachtet.

Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden einzuladen. Die Einberufung hat entweder schriftlich oder mittels Veröffentlichung im Bulletin der FOG zu erfolgen.

Artikel 10 (*Generalversammlung: Befugnisse*)

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der FOG. Die unübertragbaren Befugnisse der Generalversammlung sind die Folgenden:

- (a) Beschlussfassung über den Jahresbericht des Präsidenten;
- (b) Annahme der Jahresrechnung und des jährlichen Voranschlages sowie des Berichtes des Revisionsorganes;
- (c) Déchargeerteilung an das Komitee und an das Revisionsorgan;
- (d) Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Komitees sowie des Revisionsorganes;
- (e) Annahme der Statuten und Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- (f) Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- (g) Beschlussfassung über traktandierte Themen;
- (h) Beschlussfassung über die Auflösung der FOG und die Verwendung des Reinvermögens, unter Auflage der Bestimmungen von Art. 19 der vorliegenden Statuten;
- (i) Aufnahme neuer Mitglieder und Ausschluss von Mitgliedern;
- (j) Beschlussfassung über den Jahresbericht der Verwaltungskommission des Bulletin der FOG.

2. Kapitel Generalversammlung**Art. 11** Einberufung

¹ *Unverändert.*

² *Unverändert.*

Art. 12 Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Die unübertragbaren Befugnisse der Generalversammlung sind die Folgenden:

Nach Lit. d verschoben.

Nach Lit. e verschoben.

Nach Lit. f verschoben.

Nach Lit. i verschoben.

Nach Lit. k verschoben.

Nach Lit. g verschoben.

a. *Unverändert;*
Nach Lit. l verschoben.

Nach Lit. h verschoben.

Aufgehoben.

- b. die Bestimmung der Stimmenzähler;
- c. die Beschlussfassung über das Protokoll der letzten Generalversammlung;
- d. die Beschlussfassung über den Jahresbericht des Präsidenten;
- e. die Annahme der Jahresrechnung gemäss Bericht des Revisionsorganes und des jährlichen Voranschlages;
- f. die Déchargeerteilung an den Vorstand und an das Revisionsorgan;
- g. die Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge;



	<ul style="list-style-type: none"> h. die Aufnahme neuer Mitglieder und der Ausschluss von Mitgliedern gemäss Artikel 7 Absatz 3 der vorliegenden Statuten; i. die Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstands sowie des Revisionsorganes; j. die Genehmigung der Bildung einer Sektion; k. die Annahme der vorliegenden Statuten und die Beschlussfassung über Statutenänderungen; l. die Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft und die Verwendung des Reinvermögens sowie über die Einzelheiten bei einer Fusion mit einer gleichgearteten Institution mit einem ähnlichen Zweck.
<p>Artikel 11 (<i>Generalversammlung: Beschlussfassung</i>)</p> <p>Der Präsident leitet die Generalversammlung oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Komitees. Der Präsident bestimmt die Stimmenzähler.</p> <p>Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.</p> <p>Beschlüsse werden von der Generalversammlung mit einfachem Mehr der Stimmenden gefasst. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel (1/3) der Stimmenden eine Geheimabstimmung verlangt.</p> <p>Die Generalversammlung kann Annahme der Statuten oder Statutenänderungen sowie die Auflösung der FOG nur beschliessen, wenn zwei Drittel (2/3) der an der Generalversammlung teilnehmenden Mitglieder zustimmen.</p> <p>Der Präsident stimmt ebenfalls. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.</p> <p>Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll erstellt. Dieses wird vom Präsidenten der Generalversammlung unterzeichnet.</p>	<p>Art. 13 Beschlussfassung</p> <p>¹ Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands, geleitet. Auf Vorschlag des Präsidenten bestimmt die Generalversammlung die Stimmenzähler.</p> <p>² <i>Unverändert.</i></p> <p>³ <i>Unverändert.</i></p> <p><i>Nach Art. 24 verschoben.</i></p> <p>⁴ Der Vorstand stimmt ebenfalls ab, enthält sich aber der Stimme bei Annahme der Jahresrechnung. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.</p> <p>⁵ <i>Unverändert.</i></p>
<p>Artikel 12 (<i>Komitee: Zusammensetzung</i>)</p> <p>Das Komitee besteht aus mindestens 7 und maximal 11 Mitgliedern, sowie je einem Delegierten der Bezirks-Sektionen zusammen. Die Letztgenannten werden von den Bezirks-Sektionen selber ernannt.</p>	<p>3. Kapitel Vorstand</p> <p>Art. 14 Zusammensetzung und Wahl</p> <p>¹ Der Vorstand besteht aus mindestens sieben und maximal elf Mitgliedern sowie je einem Delegierten der Sektionen. Die Letztgenannten werden von den Sektionen selber ernannt und verfügen über eine beratende Stimme.</p>



<p>Das Komitee konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Generalversammlung bestimmt wird, selber.</p> <p>Die Mitglieder des Komitees sind mit einfacher Mehrheit für eine Periode von 3 Jahren gewählt; sie sind wieder wählbar. Der Präsident wird für 3 Jahre gewählt; er kann für eine weitere Periode von maximal 3 Jahren wiedergewählt werden.</p>	<p>² <i>Unverändert.</i></p> <p>³ <i>Unverändert.</i></p>
<p>Artikel 13 (<i>Komitee: Allgemeines</i>)</p> <p>Das Komitee besteht unter anderem aus einem Präsidenten, einem Vize-Präsidenten, einem Sekretär und einem Kassier.</p> <p>Der Präsident, der Vize-Präsident, der Sekretär oder der Kassier vertreten die FOG gegenüber Dritten mit ihrer Unterschrift kollektiv zu zweien.</p> <p>Das Komitee wird durch den Sekretär auf Geheiss des Präsidenten eingeladen, so oft es die Geschäfte erfordern.</p>	<p>Art. 15 Allgemeines</p> <p>¹ <i>Unverändert.</i></p> <p>² <i>Unverändert.</i></p> <p>³ <i>Unverändert.</i></p>
<p>Artikel 14 (<i>Komitee: Beschlussfassung</i>)</p> <p>Das Komitee ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.</p> <p>Beschlüsse werden vom Vorstand mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder gefasst.</p> <p>Der Sekretär führt ein Protokoll.</p>	<p>Art. 16 Beschlussfassung</p> <p>¹ <i>Unverändert.</i></p> <p>² <i>Unverändert.</i></p> <p>³ <i>Unverändert.</i></p>
<p>Artikel 15 (<i>Komitee: Befugnisse</i>)</p> <p>Das Komitee besorgt die laufenden Geschäfte der FOG unter Beachtung der gefällten Entscheide und in Einklang mit den Statuten. Dem Komitee obliegen alle Aufgaben, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung oder des Revisionsorgans (Rechnungs-revisoren) fallen. Das Komitee hat namentlich die folgenden Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Besorgung der Geschäfte der FOG und deren Vertretung gegenüber Dritten; - die Pflege der Beziehungen zu den kantonalen Behörden und sowie zu den inländischen Militärbehörden; - die Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung; - die Einberufung der Generalversammlung, die Erstellung der Traktandenliste und die Bestimmung des Tagungsortes der Versammlung; 	<p>Art. 17 Befugnisse</p> <p>¹ <i>Unverändert.</i></p> <p>² Der Vorstand hat namentlich die folgenden Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. <i>Unverändert;</i> b. <i>Unverändert;</i> c. <i>Unverändert;</i> d. <i>Unverändert;</i>



<ul style="list-style-type: none"> - die Erstellung eines Geschäftsberichtes und die Führung der Jahresrechnung; - die Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsprogrammes und die Organisation der Veranstaltungen gemäss dem Zweck der FOG; - die Besorgung der finanziellen Bedürfnisse; - die Ernennung der Verwaltungskommission des Bulletin der FOG und des Chefredaktors und die Festlegung ihrer Pflichtenhefte sowie die Ernennung der Spezial-Kommissionen; - die Werbung von neuen Mitgliedern und die Streichung von Mitgliedern gemäss den Bestimmungen der Statuten; - Freigabe der Statuten der Bezirks-Sektionen vor der Antragsstellung der Generalversammlung der jeweiligen Sektion. 	<ul style="list-style-type: none"> e. die Erstellung eines Geschäftsberichtes und eines jährlichen Voranschlages sowie die Führung der Jahresrechnung; f. <i>Unverändert</i>; g. die Unterbreitung von Aufnahmeanträgen neuer Mitglieder, sowie Ausschlussanträgen gemäss Artikel 7 Absatz 3 der vorliegenden Statuten an die Generalversammlung; h. <i>Unverändert</i>; i. die Ernennung des Chefredaktors des Bulletins und die Festlegung seines Pflichtenhefts; j. die Ernennung von Spezialkommissionen; k. die Anwerbung von neuen Mitgliedern oder die Ablehnung ihres Beitrittsantrags, die Suspendierung und die Streichung von Mitgliedern sowie die Feststellung ihres Ausschlusses gemäss Artikel 7 Absatz 4 der vorliegenden Statuten; l. <i>Unverändert</i>; m. die Ausführung der Liquidation der Gesellschaft und die Erstellung eines Berichtes und des Schlussergebnisses zu Händen der Generalversammlung, sowie die Einzelheiten bei einer Fusion mit einer gleichgearteten Institution mit einem ähnlichen Zweck.
<p>Artikel 16 (Revisionsorgan)</p> <p>Das Revisionsorgan setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren zusammen, welche von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden; diese sind wiederwählbar.</p> <p>Sie prüfen die Jahresrechnung der FOG und erstatten der Generalversammlung jährlich Bericht.</p>	<p>4. Kapitel Revisionsorgan</p> <p>Art. 18 Zusammensetzung</p> <p>¹ Das Revisionsorgan setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren zusammen, welche ausserhalb des Vorstands gewählt.</p> <p>² Die Mitglieder des Revisionsorgans werden von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Sie sind wiederwählbar.</p> <p><i>Nach Art. 19 verschoben.</i></p>
<p>Artikel 16 (Revisionsorgan)</p> <p>[...]</p> <p>Sie prüfen die Jahresrechnung der FOG und erstatten der Generalversammlung jährlich Bericht.</p>	<p>Art. 19 Befugnisse</p> <p><i>Unverändert.</i></p>



<p>Artikel 17 (<i>Verwaltungskommission des Bulletin der FOG</i>)</p> <p>Die Verwaltungskommission setzt sich mindestens aus 3 bis 5 Mitgliedern zusammen, wobei der Chefredaktor ebenfalls Mitglied des Vorstandes der FOG ist.</p> <p>Die Verwaltungskommission sucht selbständig Mittel, um das Bulletin zu finanzieren und dessen Kosten zu decken. Eine finanzielle Beteiligung der FOG kann in Betracht gezogen werden. Die Rechnung des Bulletins wird in die ordentliche Jahresrechnung der FOG integriert.</p>	<p><i>Aufgehoben.</i></p>
<p>VI. Finanzen</p> <p>Artikel 18 (<i>finanzielle Mittel</i>)</p> <p>Um den Zweck der FOG erfüllen zu können, verfügt die FOG über folgende finanzielle Mittel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Jahresbeitrag der Mitglieder, welcher zu 2/5 wieder an die Bezirks-Sektion verteilt wird, nach Massgabe des Wohnsitzes und der Zugehörigkeit, gestützt auf die eingereichten Mitgliederliste der FOG; 2. Spenden, Vergabungen, Subventionen und anderer finanzieller Zuwendungen; 3. Kapital und Einkommen des Vermögens der FOG. <p>Das Gesellschafts- und Rechnungsjahr der FOG dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.</p>	<p>6. Titel Finanzen</p> <p>Art. 20 Finanzielle Mittel</p> <p>¹ <i>Unverändert:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Jahresbeitrag der Mitglieder, mit Ausnahme des Fahnenträgers, welcher davon befreit ist; b. Beiträge der Organisationseinheit Schiesswesen und Ausserdienstliche Tätigkeiten (nachstehend: SAT); c. Sponsoring; d. <i>Unverändert;</i> e. <i>Unverändert.</i> <p>² Die Gesellschaft verteilt an die Sektionen einen Drittel des jährlichen Beitrags jedes angeschlossenen Mitglieds gemäss Mitgliederliste vom Tag der ordentlichen Generalversammlung. Ist ein Mitglied gleichzeitig mehreren Sektionen angeschlossenen, wird dieser Beitrag auf die betroffenen Sektionen aufgeteilt. Jeder Sektion wird ein auf die nächsten CHF 100.- aufgerundeter Gesamtbeitrag verteilt.</p> <p>³ <i>Unverändert.</i></p>
	<p>Art. 21 Beiträge des SAT</p> <p>¹ Jede Veranstaltung, welche zu Leistungen des Bundes gemäss der Verordnung über die ausserdienstliche Tätigkeit in den militärischen Gesellschaften und Dachverbänden berechtigt, wird dem SAT gemeldet.</p>



	<p>² Die Sektionen melden ihre Veranstaltungen dem SAT selbständig und die in diesem Rahmen zugesprochenen Leistungen bleiben ihnen erhalten.</p>
<p>Artikel 2 (Zweck) [...] Die FOG kann ein eigenes Bulletin herausgeben, welches die Mitglieder über die verschiedenen Aktivitäten, Veranstaltungen u. a. m. informiert.</p>	<p>7. Titel Kommunikation</p> <p>Art. 22 Bulletin</p> <p>Die Gesellschaft gibt ein eigenes Bulletin heraus, welches die Mitglieder über die verschiedenen Aktivitäten und das Leben der Gesellschaft, sowie über Aktuelles im Bereich der Sicherheit informiert.</p>
	<p>Art. 23 Elektronische Kommunikation</p> <p>¹ Die Gesellschaft betreibt eine Internet-Seite als allgemeine Austauschplattform mit den Mitgliedern und der Öffentlichkeit, sowie um Informationen zu übermitteln und zu erhalten.</p> <p>² Die Gesellschaft kann ebenfalls auf den sozialen Netzwerken kommunizieren.</p> <p>³ Die Gesellschaft kann mit den Mitgliedern elektronisch, unter anderem durch Newsletter, kommunizieren. Wünscht ein Mitglied keine elektronischen Mitteilungen, hat es den Vorstand davon zu benachrichtigen.</p>
<p>Artikel 11 (Generalversammlung; Beschlussfassung)</p> <p>Die Generalversammlung kann Annahme der Statuten oder Statutenänderungen sowie die Auflösung der FOG nur beschliessen, wenn zwei Drittel (2/3) der an der Generalversammlung teilnehmenden Mitglieder zustimmen.</p>	<p>8. Titel Grundsatzentscheide</p> <p>1. Kapitel Statuten</p> <p>Art. 24 Annahme und Änderungen</p> <p><i>Unverändert.</i></p>
<p>Artikel 19 (Auflösung)</p> <p>Die Auflösung der FOG kann nur durch eine eigens dafür einberufene ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden. Dieser Entscheid muss mit einer Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefällt werden.</p>	<p>2. Kapitel Auflösung</p> <p>Art. 25 Befugnisse</p> <p><i>Unverändert.</i></p>



<p>Artikel 20 (Auflösung: Einzelheiten)</p> <p>Das Komitee führt die Liquidation aus und erstellt zu handen der Generalversammlung einen Bericht und das Schlussergebnis.</p> <p>Im Falle der Auflösung wird der Restbetrag des Vermögens, nach Bezahlung der Schulden, der Vereinigung «In Memoriam » und der Stiftung «Chalet du Soldat» zugeteilt.</p> <p>Bei einer Fusion mit einer gleichgearteten Institution mit einem ähnlichen Zweck, entscheidet die Generalversammlung über die Einzelheiten der Verwendung des Vermögens auf Vorschlag des Komitees.</p>	<p>Art. 26 Einzelheiten</p> <p>¹ <i>Unverändert.</i></p> <p>² <i>Unverändert.</i></p> <p>³ <i>Unverändert.</i></p>
<p>Artikel 21</p> <p>Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 12. Mai 1999 in Granges-Paccot, im Forum Freiburg einstimmig angenommen. Sie treten sofort nach der Annahme in Kraft und ersetzen die Statuten vom 30 Mai 1973.</p>	<p>9. Titel Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 27 Annahme der Statuten</p> <p>Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 29. Mai 2019 in Châtel-St-Denis angenommen. Sie treten sofort nach der Annahme in Kraft und ersetzen die Statuten vom 12. Mai 1999.</p>
	<p>Art. 28 Massgebender Wortlaut</p> <p>Die vorliegenden Statuten wurden auf Französisch und auf Deutsch verfasst. Bei unterschiedlicher Auslegung ist der französische Wortlaut massgebend.</p>
<p>Der Präsident – Oberstlt O. Bürgy</p> <p>Der Sekretär – Hptm B. Porchet</p>	<p>Freiburgische Offiziersgesellschaft</p> <p>Oberstleutnant Christophe Bifrare, Präsident</p> <p>Major Henri Lanthemann, Sekretär <i>ad interim</i></p>



Anhang 1 zu den Statuten der Freiburgischen Offiziersgesellschaft

vom 29. Mai 2019

Dieser Anhang ist fester Bestandteil der Statuten vom 29. Mai 2019.

Die Generalversammlung der Freiburgischen Offiziersgesellschaft, gestützt auf Artikel 2 der vorliegenden Statuten, erlässt:

Art. 1 Fahne

¹Die Fahne der Gesellschaft besteht aus einer Schweizer Fahne und enthält:

- a. am oberen Rand, die französische Bezeichnung der Gesellschaft auf der Vorderseite sowie die deutsche Bezeichnung auf der Rückseite;
- b. in ihrer Mitte, das Logo gemäss Artikel 2 Buchstabe a des vorliegenden Anhangs auf der Vorderseite und dasjenige gemäss Artikel 2 Buchstabe b auf der Rückseite.

²Die Fahne ist so oft wie möglich im Rahmen der Veranstaltungen der Gesellschaft anwesend.

Art. 2 Logos

Die Logos der Gesellschaft sind die Folgenden:

- a. französische Fassung:



- b. deutsche Fassung:



Art. 3 Visuelle Identität

Weitestgehend enthalten die Mitteilungen der Gesellschaft das folgende graphische Element:



SOCIÉTÉ FRIBOURGEOISE DES OFFICIERS



FREIBURGISCHE OFFIZIERSGESELLSCHAFT



	<p>Anhang 2 zu den Statuten der Freiburgischen Offiziersgesellschaft vom 29. Mai 2019</p> <p><i>Dieser Anhang ist fester Bestandteil der Statuten vom 29. Mai 2019.</i></p> <p><i>Die Generalversammlung der Freiburgischen Offiziersgesellschaft, gestützt auf den Artikeln 5 Absatz 1 und 12 Buchstabe g der vorliegenden Statuten sowie auf ihren Beschluss vom 29. Mai 2019, erlässt:</i></p>
	<p>Art. 1 Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags</p> <p>Die Aktivmitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag in folgender Höhe:</p> <ul style="list-style-type: none">a. CHF 40.- bis zum vollendeten 25. Altersjahr;b. CHF 40.- ab dem vollendeten 60. Altersjahr;c. CHF 60.- in anderen Fällen.
	<p>Art. 2 Stichtag</p> <p>Als Stichtag für die Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags gilt der Tag der ordentlichen Generalversammlung.</p>
	<p>Art. 3 Inkrafttreten</p> <p>Der vorliegende Anhang tritt am Tag der ordentlichen Generalversammlung in Kraft.</p>
	<p>Châtel-Saint-Denis, den 29. Mai 2019</p> <p>Freiburgische Offiziersgesellschaft</p> <p>Oberstleutnant Christophe Bifrare, Präsident</p> <p>Major Henri Lanthemann, Sekretär <i>ad interim</i></p>